



Jobcenter

09.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schölling

Telefon: 492-9100

Schoelling@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Weiterentwicklung des sozialen Arbeitsmarktes in der Stadt Münster
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster Nr. A-R/0081/2017 Langzeitarbeitslosigkeit
aktiv bekämpfen - eine Beschäftigungsgesellschaft für Münster

Beratungsfolge

23.01.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- schutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die unter Ziffer 3. dargestellte Ausrichtung des Arbeitgeber und Vermittlungsservice des Jobcenters der Stadt Münster zu einem Kommunalen Service Center für Arbeit wird zur Kenntnis genommen.
2. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der SPD-Fraktion Nr. A-R/0081/2017 abschließend bearbeitet.

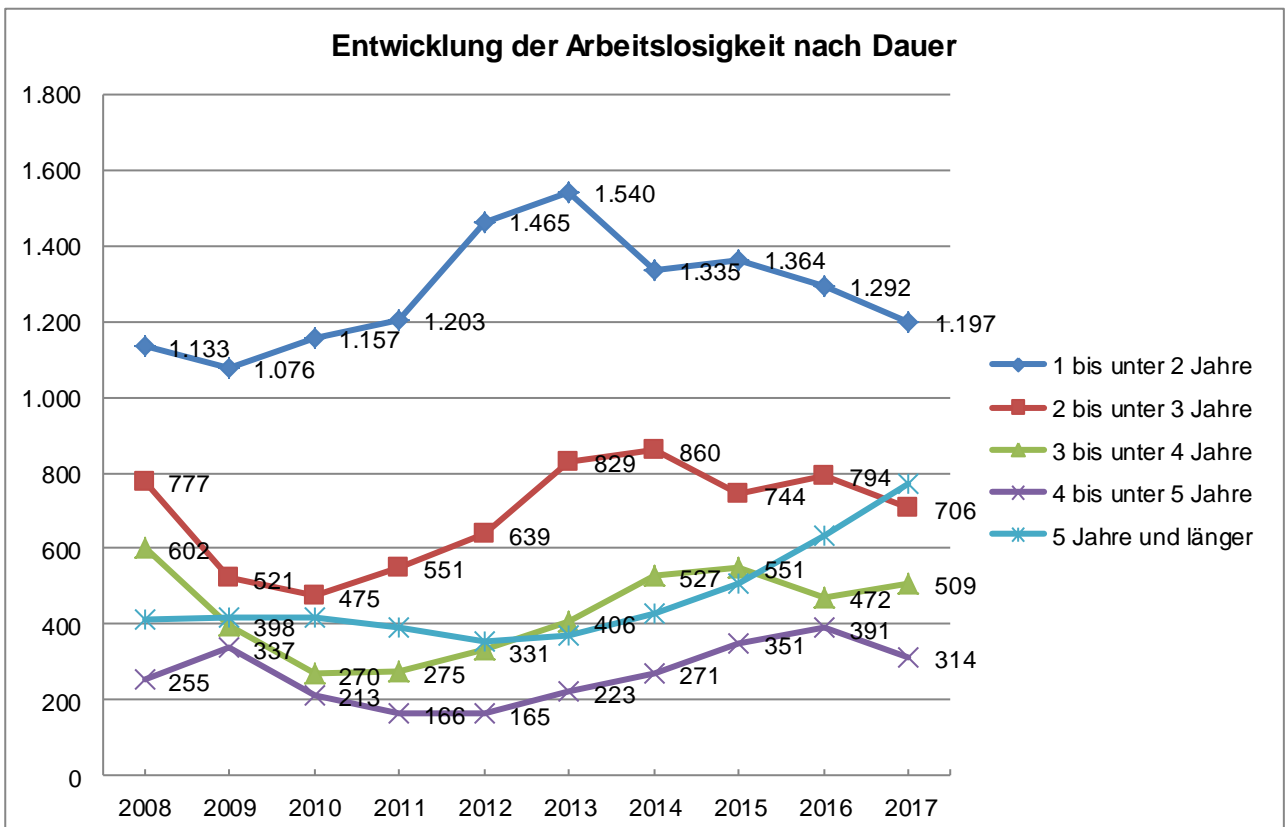
II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Umsetzung der Entscheidung entstehen in der Aufbauphase keine unmittelbaren Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt. In der Fortführung der Umsetzung des Sozialen Arbeitsmarktes werden vss. Ressourcenbedarfe entstehen. Diese werden in einer zusätzlichen Vorlage zur nächsten Sitzungskette dargestellt, über die dann noch gesondert zu entscheiden ist.

Begründung:

1. Quantitative und qualitative Kurzanalyse der Langzeitarbeitslosigkeit in Münster

Trotz schon länger anhaltender guter gesamtwirtschaftlicher Situation und damit einhergehend eines Wachstums an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung partizipieren Langzeitarbeitslose, insbesondere diejenigen mit länger andauernder Arbeitslosigkeit, nicht im gleichen Maße an dieser positiven Entwicklung. Dieser Sachverhalt ist auch in Münster zu verzeichnen.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Es handelt sich jeweils um Jahresdurchschnittswerte.

Weiter verschärft wird die Problematik dadurch, dass ein deutlicher Rückgang an Einfacharbeitsplätzen zu verzeichnen ist, die bisher für nicht qualifizierte (Langzeit-)Arbeitslose noch gewisse Chancen auf Teilhabe durch Beschäftigung boten.

Die Gliederung der von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personengruppe nach soziodemografischen Merkmalen lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Merkmale ¹⁾	Arbeitslose	Langzeitarbeitslose	Anteil Langzeitarbeitslose an Insgesamt
Insgesamt	5.292	2.858	54,0
Geschlecht			
Männer	2.985	1.629	54,6
Frauen	2.307	1.229	53,3
Alter			
15 bis unter 25 Jahren	473	75	15,9
25 bis unter 35 Jahren	1.394	615	44,1
35 bis unter 45 Jahren	1.377	741	53,8
45 bis unter 55 Jahren	1.196	784	65,6
55 Jahre und älter	842	635	75,4
Gesundheitliche Einschränkung			
schwerbehinderte Menschen	360	219	60,8
keine schwerbehinderten Menschen	4.921	2.630	53,4
Staatsangehörigkeit			
Deutsche	3.558	2.210	62,1
Ausländer	1.713	638	37,2
dar. GIPS	86	48	55,8
dar. EU-Osterweiterung (EU8, EU2 und Kroatien)	200	93	46,5
dar. Nichteuropäische Asylherkunftsländer	794	163	20,5
Schulabschluss			
kein Hauptschulabschluss	2.080	1.052	50,6
Hauptschulabschluss	1.256	823	65,5
Mittlere Reife	655	389	59,4
Abitur/Fach- und Hochschulreife	1.013	476	47,0
ohne Angabe	288	118	41,0
letzte abgeschlossene Berufsausbildung			
ohne abgeschl. Berufsausbildung	3.593	1.838	51,2
betriebliche/schulische Ausbildung	1.149	768	66,8
akademische Ausbildung	262	134	51,1
ohne Angabe	288	118	41,0
Anforderungsniveau			
Helfer	1.729	1.047	60,6
Fachkraft	1.079	695	64,4
Spezialist	71	34	47,9
Experte	150	67	44,7
ohne Angabe	2.263	*	X
Weitere vermittlungshemmende Merkmale			
geringqualifiziert	3.624	1.865	51,5
alleinerziehend	623	*	X
berufsrückkehrend	38	*	X

Erstellungsdatum: 28.11.2018; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Bei unvollständigen oder unplausiblen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zKT) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet. Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden" entnommen werden.

Die aufgezeigten Entwicklungen und Strukturen machen deutlich, dass weitere Anstrengungen und der Einsatz von Ressourcen notwendig sind, um der strategischen Ausrichtung des Jobcenters der Stadt Münster „soziale Teilhabe durch Beschäftigung“ sowie dem strategischen Entwicklungsziel im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 („Alle Menschen gehen ihrer Qualifikation entsprechend einer „Guten Arbeit“ nach. Inklusive und faire Beschäftigungsmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.“)¹ weiteren Nachdruck zu verleihen. Um insbesondere auch diesen Menschen noch Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und auf diese Weise auch eine gesamtgesellschaftliche Teilhabe zu erreichen, wird deutlich, dass die Integrationsarbeit der Fachkräfte im Jobcenter weit über das reine Vermittlungsgeschäft hinausgeht und auch gehen muss. Zudem bedarf es besonderer Eingliederungsstrategien und –möglichkeiten.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) führt in seinem Kurzbericht: „Langzeitleistungsbezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen“ aus:

„Es gibt im SGB II einen Personenkreis, der aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse kaum Chancen hat, in absehbarer Zeit in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Abschätzungen des IAB kommen zu dem Ergebnis, dass dies im Jahr 2011 100.000 bis 200.000 Personen betroffen hat (Koch/Kupka 2012). Ein so genannter **sozialer Arbeitsmarkt** wäre eine Möglichkeit, für diesen Personenkreis mit nur marginalen Chancen auf ungeforderte Beschäftigung ein Angebot zu schaffen, das auch ihnen eine Erwerbstätigkeit und damit einhergehend soziale **Teilhabe** ermöglicht (Kupka/Wolff 2013). Die Evaluation des Beschäftigungszuschusses hat gezeigt, dass eine solche öffentlich geförderte Beschäftigung ein gesteigertes Empfinden sozialer Teilhabe zur Folge haben kann (Bauer et al. 2013; Christoph et al. 2015; Hirseland et al. 2012). Die Zielgruppe für öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel der Teilhabesicherung sollte eng definiert sein: Nur Personen mit geringen Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt sollten diese Förderung erhalten. Zudem sollten die Beschäftigungsmöglichkeiten längerfristig, aber nicht unbefristet angelegt sein. So kann nach einer gewissen Förderdauer geprüft werden, ob nicht doch andere, dem Arbeitsmarkt nähere, Maßnahmen einzusetzen sind.“

Was einen Sozialen Arbeitsmarkt definiert und wie dieser in der Stadt Münster bislang umgesetzt wird bzw. künftig umgesetzt werden soll, wird im Folgenden näher dargestellt.

2. Sozialer Arbeitsmarkt

„**Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren**“ fordern Befürworter staatlich finanzierter Jobs für Langzeitarbeitslose. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Projekte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt, die diese Aussage stützen, doch ein echter sozialer Arbeitsmarkt mit verlässlich und dauerhaft angelegten Strukturen wurde bis dato nicht geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen wurde ein Förderangebot im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung (öGB) geschaffen, das Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mit lokal zur Verfügung stehenden Leistungen nach § 16e SGB II (befristeter Beschäftigungszuschuss) der Jobcenter verknüpft. Aber auch hier sind Begrenzungen auszumachen: die ESF-Förderung läuft bis max. 2020 und die individuelle Förderung des Einzelfalles durch § 16e SGB II ist auf zwei Jahre begrenzt. Aus der Evaluationsstudie des IAB zum Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass sich auch in der öGB-Förderung Teilnehmende finden, bei denen womöglich ein **längerfristiger Förderungsbedarf** auch nach Ende der zweijährigen öGB-Projektphase besteht. Für diese Teilgruppe gilt es, Möglichkeiten **eines sozialen Arbeitsmarkts** im engeren Sinne auszuloten.

Kritiker eines sozialen Arbeitsmarktes stellen mögliche Lock-In Effekte in den Vordergrund. Sie vertreten die Auffassung, dass der Personenkreis mit Anstellung in einer öffentlich geförderten Beschäftigung eher von der aktiven Arbeitssuche abgehalten wird und sich nach Auslaufen der geförderten

¹ Vgl. Vorlage V/0515/2018: Global nachhaltige Kommune NRW - Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030.

Beschäftigung die Herausforderung der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung eher verschärft hat. Die zwischenzeitlich durchgeführte Evaluation der öffentlich geförderten Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat hierzu jedoch keine Anhaltspunkte aufzeigen können.

Weiter wird kritisiert, dass öffentlich geförderte Arbeitsstellen Unternehmen die Aufträge wegnehmen und es zu Verdrängung regulärer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt kommt. Die Leistungsfähigkeit und Produktivität dieser Menschen ist nicht selten jedoch so erheblich eingeschränkt, dass eine wirkliche Verdrängung nicht wahrscheinlich ist.

2.1 Anforderungen an einen sozialen Arbeitsmarkt in Münster

Es gibt unterschiedliche Definitionen für einen sozialen Arbeitsmarkt. Aus Sicht der Verwaltung sollte ein lokaler sozialer Arbeitsmarkt mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Ein sozialer Arbeitsmarkt ist ein Arbeitsmarkt, der unter sozialpolitischen Aspekten angelegt und gesteuert wird.
- Nicht allein die Wirtschaftlichkeit ist Entscheidungs- und Handlungsmaxime, sondern die Auswirkung auf die positive Veränderung der Beschäftigten und der Stadtgesellschaft.
- Inklusion steht im Vordergrund, da ein Arbeitsmarkt, in den (langzeit-)arbeitslose Menschen sich integrieren können, offensichtlich im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung steht und/oder ihnen nicht zugänglich ist
- Der soziale Arbeitsmarkt zeichnet sich an der Schnittstelle zum 1. Arbeitsmarkt durch Durchlässigkeit aus.
- Er bietet Möglichkeiten von längerfristiger / dauerhafter Beschäftigung außerhalb des 1. Arbeitsmarktes.
- Arbeitsgelegenheiten, öffentlich geförderte Beschäftigung, Eingliederungszuschüsse und beschäftigungsorientierte Projekte kommen in ausreichendem Umfang zum Einsatz.

In Münster wird ein sozialer Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose im Wesentlichen durch wenige gemeinnützige Träger umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über Förderleistungen des Jobcenters. Eine einheitliche und zentrierte kommunale Steuerung erfolgt hier nicht bzw. nur im Rahmen des jeweiligen Arbeitsmarktprogrammes des Jobcenters der Stadt Münster.

Bei der Stadtverwaltung Münster als Konzern werden rund 50 städtische Arbeitsgelegenheiten vorgehalten. Hier bestehen - auch insbesondere aufgrund der lokalen politischen Forcierung des Themas der öffentlich geförderten Beschäftigung als das wesentliche Förderinstrumentarium (siehe unter 2.2) eines sozialen Arbeitsmarktes - Ausbaupotenziale. Diesbezüglich steht das Jobcenter im Austausch mit dem Personal und Organisationsamt der Stadt Münster. Eine Vorlage zur weiteren Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsplätze in der Stadtverwaltung wird voraussichtlich in die nächste Sitzungskette eingebracht.

2.2 Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die zentralen Förderinstrumente im Rahmen eines sozialen Arbeitsmarktes lassen sich unter dem Begriff öffentlich geförderte Beschäftigung (ögb) zusammenfassen (vgl. V 0685/2015). Es ist erklärtes Ziel der lokalen Politik, ein Maximum an Beschäftigungsmöglichkeiten zu realisieren. Hierzu wurden mit verschiedenen Ratsentscheidungen nicht unerhebliche kommunale finanzielle Mittel bereitgestellt (vgl. dazu auch den Abschnitt 3.1.4, S. 12). Auch der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der Weiterentwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes erkannt und hat - wie oben bereits angeführt - zum 01.01.2019 den § 16i SGB II - Teilhabe am Arbeitsmarkt - in das SGB II aufgenommen.

Im Jobcenter der Stadt Münster werden unter dem Begriff der öffentlich geförderten Beschäftigung folgende Instrumente subsumiert:

- § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten
- § 16e SGB II Beschäftigungszuschuss (Fassung bis 31.03.2012)
- § 16e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen (Fassung bis 31.12.18)
- § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (Fassung ab 01.01.2019)
- § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt
- Subventionierte Beschäftigung aus kommunalen Mitteln

Das ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose und das Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt fallen ebenfalls unter öffentlich geförderte Beschäftigung, beide sind jedoch zeitlich befristet. Das Programm Soziale Teilhabe ist zum 31.12.2018 ausgelaufen und das Programm für Langzeitarbeitslose endet zum 30.06.2020 (eine Zuweisung war längstens bis zum 01.07.2017 möglich).

In Nordrhein-Westfalen wurde ein Förderangebot im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung (ögB) geschaffen, das Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mit lokal zur Verfügung stehenden Leistungen nach § 16e SGB II (befristeter Beschäftigungszuschuss) der Jobcenter verknüpft. Aber auch hier sind Begrenzungen auszumachen: die ESF-Förderung läuft bis max. 2020 und die individuelle Förderung des Einzelfalles durch § 16e SGB II ist auf zwei Jahre begrenzt. Aus der Evaluationsstudie des IAB zum Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen geht hervor, dass sich auch in der ögB-Förderung Teilnehmende finden, bei denen womöglich ein **längerfristiger Förderungsbedarf** auch nach Ende der zweijährigen ögB-Projektphase besteht. Der Gesetzgeber hat diese Bedarfe aufgegriffen und über das Teilhabechancengesetz ein neues Instrumente geschaffen, das eine längere Förderdauer ermöglicht.

Nachstehend sind zur besseren Orientierung die am 14.12.2018 verabschiedeten gesetzlichen Neuregelungen der §§ 16e und 16i SGB II abgebildet. Das Gesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

2.2.1 § 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- (1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 findet § 18 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.
- (3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechend Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.
- (4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder

den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

2.2.2 § 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt

- (1) Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt
 1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
 2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
 3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
 4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozentder Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Ist der Arbeitgeber durch oder auf Grund eines Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts. § 91 Absatz 1 des Dritten Buches findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist.

Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

- (3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn
 1. sie das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 2. sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat,
 3. sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war und
 4. für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

In der Regel soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.

- (4) Während einer Förderung nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. Im ersten Jahr der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Begründet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Anschluss an eine nach Absatz 1 geförderte Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen

Arbeitgeber, so können Leistungen nach Satz 1 bis zu sechs Monaten nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderung nach Absatz 1 entfallen ist, sofern sie ohne die Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erneut eintreten würde; § 16g Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

- (5) Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei stellt, sind förderfähig. Für Weiterbildung nach Satz 1 kann der Arbeitgeber je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro erhalten.
- (6) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer umgehend abberufen, wenn sie diese Person in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie oder er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.
- (7) Die Zahlung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber
 1. die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten, oder
 2. eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.
- (8) Die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3 ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gewährt wird. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.
- (9) Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen. § 18d Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Abweichend von Absatz 3 Nummern 2 und 3 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auch dann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie seit dem 1. Januar 2015 für mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt war, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde, und sie dieses Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat. Zeiten eines nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnisses werden bei der Ermittlung der Förderdauer und Förderhöhe nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt und auf die Förderdauer nach Absatz 3 Nummer 4 angerechnet.

2.2.3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Durch die Aufhebung von § 46 Absatz 2 Satz 3 ist ab 01.01.2019 die Restriktion entfallen, nach der die Jobcenter insgesamt maximal 20 Prozent des Eingliederungstitels für § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen), § 16 f SGB II (Freie Förderung) und § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) einsetzen können. Die Autonomie der lokalen Arbeitsmarktpolitik erfährt hierdurch eine Stärkung.

Gemäß dem neu hinzugefügten § 81 SGB II tritt § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt – mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft. D. h., dass die letzten Einmündungen bis zum 31.12.2024 erfolgen und die Teilnehmenden maximal bis Ende 2029 gefördert werden können. Über die weitere Umsetzung der ögB-Instrumente wird dann auf Grundlage einer Evaluation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) entschieden.

2.3 Intention des Gesetzgebers

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Vollbeschäftigung gesetzt. Angestrebt wird, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit einem ganzheitlichen Ansatz sollen die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen angeboten werden. Zur Prävention gegen sich weiter verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit und deren Folgen für die Betroffenen selbst und ihre Familien sollen sich die Bemühungen jedoch nicht nur auf sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose beschränken. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollte vielmehr auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt werden.²

2.4 Umsetzung eines Sozialen Arbeitsmarktes in Münster

Mit den Ratsanträgen A-R /0081/2017 (Langzeitarbeitslosigkeit aktiv bekämpfen - eine Beschäftigungsgesellschaft für Münster) und A-R/50/2018 (Teilhabe am Arbeitsmarkt) verfolgen die Antragsteller das Ziel, eine sinnvoll strukturierte Koordination und Verwaltung des sozialen Arbeitsmarktes zu erreichen. Ergänzend wurde mit dem Antrag A-R/50/2018 dem Wunsch nach einem verstärkten Engagement des Konzerns Stadt insbesondere bei der Schaffung von niederschweligen Arbeitsplätzen Ausdruck verliehen.

Im Dialog mit den arbeitsmarktpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Ratsfraktionen der Stadt Münster hat die Verwaltung sich darauf verständigt, dass mit der Gründung einer Beschäftigungsgesellschaft zwar der soziale Arbeitsmarkt in die gewünschte Richtung weiterentwickelt werden könnte, dies aber auch mit nicht unerheblichen Nachteilen bzw. (nicht unerheblichen, insbesondere finanziellen) Risiken verbunden ist. So würden mit Gründung einer kommunalen Beschäftigungsgesellschaft bestehende und etablierte Strukturen aufgelöst. Es würden zudem parallele Strukturen mit gesonderter Infrastruktur und erhöhtem (kommunalen) Kostenrisiko geschaffen. Zu guter Letzt würde eine Konkurrenz zu den seit langem in diesem Feld tätigen sozialen Trägern aufgebaut, da eine Einbindung dieser in eine kommunalen Beschäftigungsgesellschaft allenfalls nur eingeschränkt möglich ist.

Zur Erreichung einer effizienten Koordination und Steuerung des sozialen Arbeitsmarktes wird es als zielführend angesehen, **die Durchführung der Aufgaben im Rahmen eines sozialen Arbeitsmarktes zu bündeln und zentral im Jobcenter der Stadt Münster anzusiedeln.**

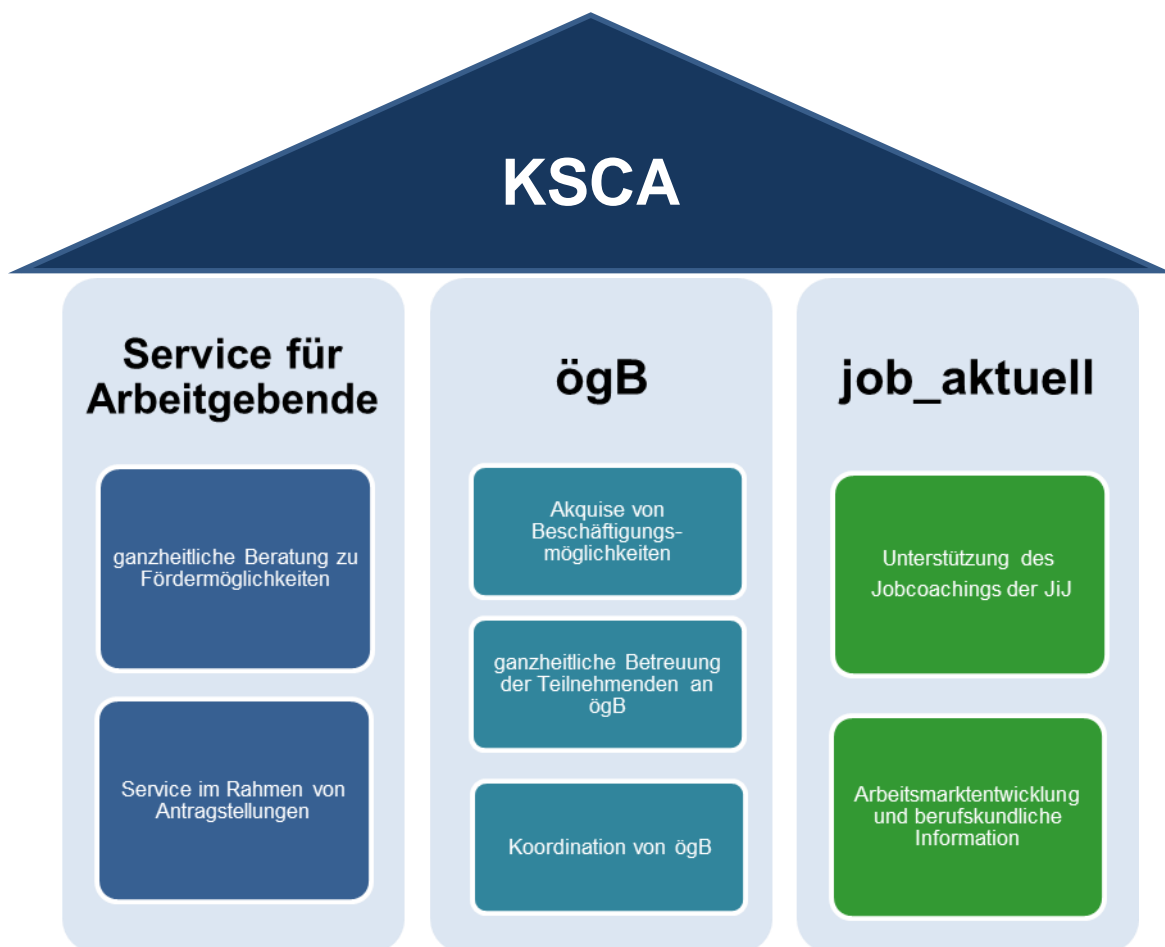
² Quelle: Gesetzesbegründung

Auch der Gesetzgeber sieht hinsichtlich der Umsetzung eines sozialen Arbeitsmarktes eine verstärkte Rolle der Jobcenter. Zum Beginn des Jahres 2019 wurden Voraussetzungen für Beschäftigungszuschüsse (§ 16e SGB II) deutlich herabgesenkt, und es wird mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ein neues gesetzliches Regelinstrumentarium geschaffen, für das den Jobcentern bundesseitig in den kommenden vier Jahren 4 Mrd. € bereitgestellt werden.

Darüber hinaus wird durch die Einführung des sogenannten Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) die Möglichkeit geschaffen, dass durch ögB eingesparte Mittel aus den passiven Leistungen - also aus dem Arbeitslosengeld II – in Höhe bis zu 700 Mio. Euro nicht an den Bundehaushalt zurückfließen, um weitere Förderungen von ögB möglich zu machen. Durch die ögB entstehen bei den Kommunen finanzielle Entlastungswirkungen bei den Kosten der Unterkunft. Diese eingesparten Mittel können von den Kommunen freiwillig zur Förderung von weiteren öffentlich geförderten Beschäftigungen verwendet werden, wie es in Münster seit geraumer Zeit bereits zur Anwendung gebracht wird.

3. Kommunales Servicecenter für Arbeit (KSCA)

Wie die vorangestellten Ausführungen verdeutlichen, erfährt das Thema Verringerung des Langzeitleistungsbezuges und sozialer Arbeitsmarkt insgesamt eine deutliche Priorisierung in der Arbeitsmarktpolitik. Aus diesem Grunde soll diese wichtige Kernaufgabe des Jobcenters der Stadt Münster zukünftig gebündelt und an einer Stelle zusammen- und durchgeführt werden. Der Arbeitgeber- und Vermittlungsservice wird hier zukünftig seinen Arbeitsschwerpunkt haben und zu einem **Kommunalen Servicecenter für Arbeit (KSCA)** umstrukturiert. Das KSCA soll die nachstehende Aufgabengliederung erhalten:



Im Mittelpunkt des Angebotes dieser Fachstelle stehen die Akquise und Besetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von ögB auf dem 1. und 2. Arbeitsmarkt nach §§ 16 e und 16i SGB II, die ganzheitliche Betreuung (Coaching) für ögB-Beschäftigte sowie die Koordinierung und Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten und kommunalen Beschäftigungen nach § 16i SGB II (Bearbeitung von Anträgen, Abrechnung der Förderleistungen etc.). Ein wesentlicher Vorteil dieser Zusammenführung besteht darin, dass die Leistungen aus einer Hand erbracht und die Möglichkeit von Übergängen (Agh zu §§ 16e, 16i SGB II / 1. Arbeitsmarkt) dadurch optimiert werden. Ziel ist die vollständige Inanspruchnahme aller dem Jobcenter der Stadt Münster im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehenden Plätze.

Mit der ganzheitlichen Beratung von Arbeitgebenden zu Förderleistungen wird ein neuer Weg gegangen, Arbeitgebenden nicht nur die Leistungen aus dem SGB II und SGB III aufzuzeigen, sondern auch Leistungen aus anderen Gesetzbüchern bzw. Leistungen aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen. Weiter wird in diesem Kontext eine Unterstützung zur Antragstellung als Serviceleistung angeboten.

Im job_aktuell, dem Forum des Jobcenters zur arbeitsmarktlichen Beratung und Stellenvermittlung bzw. Stellenrecherche sowie für Arbeitgeberveranstaltungen, wird zukünftig zur schnelleren arbeitsmarktlichen Integration ein ausgeweiteter und systematisierter Ansatz der geleiteten Stellensuche und Information für Neukund/-innen sowie Absolvent/-innen von abschlussbezogenen Qualifizierungen durchgeführt. Angedacht sind Kleingruppenformate oder auch Einzelberatungen. Hier unterstützen die Mitarbeitenden des KSCA bei der Durchführung. Hierzu werden durch das KSCA aktuelle Arbeitsmarktentwicklungen aufgezeigt und vertiefte branchen- bzw. berufskundliche Informationen bereitgestellt. Darüber hinaus sollen auch künftig Jobmessen und Arbeitgeberpräsentationen durchgeführt werden, die sich als Kontaktmöglichkeiten zwischen Arbeitgebenden und Leistungsberechtigten bewährt haben.

Mit dieser Struktur wird dem Grunde nach eine „virtuelle“ kommunale Beschäftigungsgesellschaft gebildet, ohne die Nachteile und Risiken (vgl. hierzu Abschnitt 2.4, S. 9) einer echten Beschäftigungsgesellschaft.

3.1 Einbindung in den strategischen Kontext des Jobcenters der Stadt Münster

3.1.1 § 16i SGB II

Mit dem neuen § 16i SGB II werden durch Wegfall der Restriktionen öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität und Zusätzlichkeit neue marktnähere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Ziel des Jobcenters ist es, auch aus dieser Beschäftigungsform Übertritte in den ungeforderten 1. Arbeitsmarkt zu generieren.

2019 werden bundeseitig 900 Mio. € für die Umsetzung des § 16i SGB II bereitgestellt, der landesweit für Münster errechnete Anteil beträgt 2,8 Mio. €.

Die Förderung erfolgt auf Basis des Mindestlohnes bzw. tariflichen Lohnes (vgl. § 16i Abs. 2 SGB II, s. S. 9). Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden / Woche ergibt sich als Beispiel eine Gesamtfördersumme (incl. pauschalitem Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung) von:

- 97.380 € / Teilnehmer in 5 Jahren bei Förderung auf Basis des Mindestlohnes,
- 119.324 € / Teilnehmer in 5 Jahren bei Förderung auf Basis des TVöD VKA, E1/Stufe 2
- 146.090 € / Teilnehmer in 5 Jahren bei Förderung auf Basis des TVöD VKA, E4/Stufe 1

Hinzu kommen Kosten für das Coaching in Höhe von rund 17.100 € / Teilnehmer in 5 Jahren und für Qualifizierungen in Höhe von max. insgesamt 3.000 € je Förderfall.

Bei Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und des Mindestlohnes als Förderbasis ergibt sich für das Jobcenter der Stadt Münster eine mögliche Teilnehmer-Platzzahl von rund 120. Da

einerseits davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Teilnehmenden insbesondere zu Anfang nicht in Vollzeit tätig sein werden, andererseits aber auch Teilnehmende auf tariflicher Basis gefördert werden und sich damit die Fördersummen erhöhen, ist diese Platzzahl als Mittelwert anzusehen.

Das Jobcenter plant die Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II wie folgt zu akquirieren:

- 1/3 der Plätze bei Beschäftigungsträgern
- 1/3 der Plätze im Konzern Stadt Münster
- 1/3 der Plätze in Betrieben der Privatwirtschaft

3.1.2 § 16e SGB II

Die Modifizierung des § 16e SGB II legt nahe, dass dies ein Instrument ist, welches künftig voraussichtlich überwiegend für Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft in Frage kommt. Für gemeinnützige Beschäftigungsträger ist diese Förderung eher nicht relevant, da die Förderhöhe im 2. Beschäftigungsjahr auf 50 % festgeschrieben ist. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass mit diesem Instrument Leistungsberechtigte gefördert werden können, deren relative Arbeitsmarktnähe noch realistische Einmündungen zulässt.

Dieses Instrument soll präventiv eingesetzt werden für Leistungsberechtigte, die Gefahr laufen, in einen verfestigten Langzeitleistungsbezug zu gelangen. Hier sollen insbesondere auch Geflüchtete einbezogen werden. Ein entsprechendes Verfahren wird derzeit entwickelt.

Es wird eine Förderung von 30 bis 40 Fällen nach § 16e SGB II angestrebt.

3.1.3 § 16d SGB II

Durch Arbeitsgelegenheiten werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit unterstützt. Anders als die Beschäftigungen im Rahmen der §§ 16e und i SGB II müssen die in Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse liegend und wettbewerbsneutral sein. Die Teilnehmenden erhalten eine Mehraufwandsentschädigung.

Von dieser gesetzlichen Ausgestaltung her sind die in einer Arbeitsgelegenheiten verrichteten Tätigkeiten niedrighschwelliger angelegt als die Beschäftigungen nach § 16e und i SGB II. Somit stellen Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von Förderketten ein geeignetes Instrument dar, um Leistungsberechtigte an eine Beschäftigung nach §§ 16 e oder i SGB II heranzuführen, falls durch die Arbeitsgelegenheit noch keine Beschäftigungsfähigkeit für eine ungeforderte Arbeitsstelle erzielt werden konnte.

Im Jobcenter werden aktuell durchschnittlich 270 Plätze an Arbeitsgelegenheiten gefördert. Dies bedeutet ein Finanzvolumen von knapp 870.000 € / Jahr. Ein vergleichbarer Umfang soll auch in den nächsten Jahren beibehalten werden.

3.1.4 Passiv-Aktiv-Transfer / Förderung mit kommunalen Mitteln im Rahmen von ögB

Durch die Einführung des sogenannten Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) wird durch die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass durch ögB eingesparte Mittel aus den passiven Leistungen - also aus dem Arbeitslosengeld II – in Höhe bis zu 700 Mio. Euro nicht an den Bundehaushalt zurückfließen, um damit weitere Förderungen von ögB zu realisieren (Bundes-PAT). Um die Handhabung für die Jobcenter möglichst einfach zu halten, sind folgende pauschalierte Beträge vorgesehen:

- Bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Erwachsenen ohne Kinder: 500 Euro / Monat
- Bei Bedarfsgemeinschaften mit einem Erwachsenen und mind. einem Kind: 600 Euro / Monat
- Bei Bedarfsgemeinschaften mit mind. zwei Erwachsenen unabhängig von der Anzahl der Kinder: 700 Euro / Monat

Durch die ögB entstehen auch bei den Kommunen finanzielle Entlastungswirkungen bei den Kosten der Unterkunft. Diese eingesparten Mittel können von den Kommunen freiwillig ebenfalls zur Förderung von weiteren öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden.

In Münster werden durch politische Beschlüsse bereits seit geraumer Zeit kommunale Mittel für ögB zur Verfügung gestellt und genutzt (s. u.a. Vorlage V/0595/2017). Mit jüngster Ratsentscheidung vom 12.12.2018 werden weitere Mittel in Höhe von 120.000 € zur Verfügung gestellt. Diese sollen zur Ergänzung des Bundes-PAT und damit zur Schaffung weiterer öffentlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden. Nach ersten Kalkulationen könnten über diesen Finanzierungsverbund je nach Ausgestaltung rd. 20 weitere Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

3.2 Bestand und Wegfall von Aufgaben im Rahmen ögB

Im Rahmen des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012 werden noch 36 Fälle durch das Jobcenter dauergefördert und vom Bund durch eine gesonderte Mittelzuweisung ausfinanziert. Aktuell sind im Rahmen von Landesprojekten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung und durch das Jobcenter selbst initiierten Förderungen (außerhalb von Projekten und Programmen) noch 38 Fälle in der Begleitung. Diese laufen sukzessive bis 2020 aus. Die Aufgaben im Rahmen des § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) laufen unverändert weiter.

Durch die Modifizierung des § 16e SGB II sind zukünftig prüfungsintensive Tatbestandsvoraussetzungen wie das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen oder einer Minderleistung entbehrlich. Für das Jobcenter der Stadt Münster hat das Projekt „Soziale Teilhabe“ (55 Plätze) zum Jahresende 2018 geendet; die für das Coaching der Teilnehmenden und die anfallenden Verwaltungsarbeiten genutzten Personalkapazitäten werden entsprechend frei. Das Coaching im Rahmen des ESF-Programms für Langzeitarbeitslose ist noch bis 30.06.2020 sicherzustellen.

3.3 Neue Aufgaben im Rahmen von ögB

Insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II müssen Beschäftigungsmöglichkeiten akquiriert werden. Erfahrungen aus dem ESF-Projekt zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen haben gezeigt, dass es gerade auf dem 1. Arbeitsmarkt eine große Herausforderung darstellt, entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitsmarktferne Menschen zu generieren. Hierzu sind voraussichtlich deutlich mehr Betriebskontakte und intensivere Betriebsberatungen sowie assistierte Bewerbungsgespräche erforderlich.

Der neugefasste § 16e SGB II sowie der neue § 16i SGB II fordern eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durch die Jobcenter oder einen beauftragten Dritten. Planungen im Jobcenter gehen zur Vermeidung weiterer Schnittstellen und dem Ziel der Leistungserbringung aus einer Hand dahin, diese Leistung grundsätzlich durch das Jobcenter (städtische Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungen in der Privatwirtschaft) zu erbringen. Aktuell wird rechtlich geprüft, inwieweit das Coaching auch beim Beschäftigungsträger selbst erfolgen kann.

Inhalte des Coachings werden am Einzelfall und bedarfsgerecht ausgerichtet. Ziel des Coachings ist, den Übergang vom Leistungs- zum Gehaltsempfänger und die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zu begleiten, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und Abbrüche zu verhindern. Zudem sollen im Rahmen des Coachings regelmäßig die Integrationsfortschritte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung sowohl während der laufenden Förderung

als auch zu deren Ende unterstützt und begleitet werden. Hier wird das Jobcenter bei der Durchführung des Coachings durch beauftragte Träger eine enge Zusammenarbeit einfordern.

Die sozialpädagogische Begleitung von Teilnehmenden an einer Arbeitsgelegenheit wird unter ähnlicher Zielstellung durchgeführt, wobei hier insbesondere auch Übertritte in andere Angebote (z. B. Qualifizierung oder im Sinne einer Förderkette auch Übertritte in Beschäftigungsmöglichkeiten nach §§ 16e und i SGB II) realisiert werden sollen.

Die örtlichen Beiräte der Jobcenter haben nach § 16i Absatz 9 SGB II eine Stellungnahme zu den geförderten Einsatzfeldern abzugeben. Für diese Stellungnahmen sind nicht unerhebliche Vorbereitungen durch das Jobcenter zu treffen (Aufbereitung der Informationen, Durchführung von entsprechenden Sitzungen etc.).

3.4 Ressourcen

Die erforderlichen Ressourcen zur Stellenakquise ögB, Arbeitgeberberatung und vertieftem Service für Arbeitgeber sowie für die Aufgaben im Rahmen des job_aktuell (siehe KSCA, Abschnitt 2.2) werden mit den bestehenden Vollzeitäquivalenten des Arbeitgeber- und Vermittlungsservice des Jobcenters durch Aufgabenverlagerungen in die sozialräumlichen Jobcenter-im-Jobcenter realisiert. Für das durchzuführende Coaching durch Fachkräfte des Jobcenters sowie für anfallende Verwaltungstätigkeiten (Abrechnung, Bescheidung und Prüfung der Förderleistungen) wird in der Aufbauphase auf die vorhandenen personellen Ressourcen zurückgegriffen, die durch Beendigung des Projekts Soziale Teilhabe zum Jahresende 2018 freigeworden sind.

Mit sukzessiver Beschaffung und Besetzung weiterer ögB-Stellen (u.a. auch in der Stadtverwaltung Münster) im Jahresverlauf 2019 und darüber hinaus, werden weitere Ressourcen für das Coaching und die Verwaltungsaufgaben benötigt werden. Hierzu wird im 1. Quartal 2019 eine weitere Beschlussvorlage folgen.

4. Controlling und Berichtswesen

Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung sowie Steuerung und regelmäßiger Berichterstattung zum sozialen Arbeitsmarkt ist ein engmaschiges Monitoring erforderlich. Das nachfolgende Kennzahlenset dient als erste Grundlage zur Steuerung und Berichterstattung und wird 2019 regelmäßig auf Praxistauglichkeit überprüft.

Einmündungsquote:	Anzahl vorgeschlagener Beschäftigungsmöglichkeiten zu den tatsächlichen Eintritten
Anzahl Teilnehmende:	Differenziert nach Instrumenten
ögB-Quote:	Verhältnis ögB Teilnehmende (Definition für Münster) an allen eLb Die Quote drückt das Gesamtengagement des Jobcenters zum Thema aus
Besetzungsquote ögB:	<ul style="list-style-type: none">• Verhältnis Teilnehmende § 16i SGBII zu freien Teilnehmerplätzen (ggf. Weitere Differenzierung nach Einsatzort: Stadt, Träger, 1. Arbeitsmarkt)• Verhältnis Teilnehmende § 16e SGBII zu freien Teilnehmerplätzen• Verhältnis Teilnehmende § 16d SGB II zu freien Teilnehmerplätzen

Diese Quoten können u.a. Hinweise zur Passgenauigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten zum Bedarf ausdrücken.

Quote Übertritte in
ungeförderte Beschäftigung: Verhältnis der Anzahl der Übertritte zur Anzahl der Teilnehmenden

Finanzierungsquote: Verhältnis der Ausgaben ögB / zum Eingliederungstitel

Das Jobcenter der Stadt Münster wird im jährlichen Arbeitsmarkt und Integrationsprogramm über die Entwicklung des sozialen Arbeitsmarktes berichten.

5. Fazit

Mit Einführung des § 16i SGB II sowie des Passiv-Aktiv-Transfers und der dargestellten organisatorischen Umsetzung, insbesondere der Bündelung der Aufgaben im KSCA des Jobcenters, wird in der Stadt Münster ein effizient strukturiertes Verfahren eingeführt, um die Anforderungen zur Umsetzung eines sozialen Arbeitsmarktes zu erfüllen. Dadurch kann flexibel auf die heutigen und zukünftigen Herausforderungen des Arbeitsmarktes reagiert und die politischen Anforderungen erfüllt werden.

Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. A-R/0081/2017 ist damit abschließend bearbeitet.

In Vertretung

Gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A zur Vorlage V/0849/2018